

MARBURG BIEDENKOPF

Landkreis Marburg-Biedenkopf

Fachbereich Integration und Arbeit – KreisJobCenter – Kommunales Jobcenter

Info 9

Informationsblatt - Stand 17.08.2023

Hinweise zu Erreichbarkeit und Ortsabwesenheit

für Personen, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) erhalten oder beantragen

1. Sie müssen grundsätzlich erreichbar sein!

Alle Personen ab 15 Jahre, die grundsätzlich "arbeiten" können und Bürgergeld beantragt haben oder erhalten, müssen für das zuständige Jobcenter erreichbar sein. Sind Personen nicht erreichbar, dann erhalten sie kein Bürgergeld. Es erfolgt dann auch keine Versicherung bei der Krankenversicherung.

2. Was bedeutet "erreichbar"?

Erreichbar sind Sie, wenn Sie sich im "näheren" Bereich des zuständigen Jobcenters aufhalten <u>und</u> werktäglich Mitteilungen und Aufforderungen des Jobcenters zur Kenntnis nehmen können.

Im "näheren" Bereich halten Sie sich auf, wenn Sie für den Hinweg zum Jobcenter, eine*n mögliche*n Arbeitgeber*in oder den Besuch einer Integrationsmaßnahme maximal 2,5 Stunden aufwenden müssen.

Sie müssen Werktags (Mo-Sa) für das Jobcenter erreichbar sein. Dies bedeutet, dass Sie Mitteilungen des Jobcenters zur Kenntnis nehmen können. Insbesondere wenn sie per Post nicht oder schwierig erreichbar sind, zum Beispiel bei Obdachlosigkeit, sollten Sie unser Jobcenterportal online nutzen. Dann erhalten Sie Mitteilungen, die wir sonst per Post versenden würden, von uns direkt in Ihr Online-Postfach im Jobcenterportal:

unser Tipp:

Nutzen Sie unser Jobcenterportal".

- Ihr persönliches Onlinepostfach bei uns
- verschlüsselt und sicher
- dort können Sie online jederzeit und überall Unterlagen einreichen (hochladen),
- · Anträge stellen,
- Mitteilungen an uns senden
- und Mitteilungen von uns erhalten.

Bitte wenden Sie sich für einen Zugang zum Jobcenterportal an Ihre*n Fallmanager*in.

3. Ausnahmen

Ortsabwesenheit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes

Wenn Sie einen wichtigen Grund haben und das Jobcenter vorher zugestimmt hat, ist ein Aufenthalt auch außerhalb des "näheren" Bereiches erlaubt. Fehlt die Zustimmung des Jobcenters, erhalten Sie für diese Zeit kein Bürgergeld und der Krankenversicherungsschutz entfällt.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei

- 1. Teilnahme an einer ärztlich verordneten Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation,
- 2. Teilnahme an einer Veranstaltung, die kirchlichen oder gewerkschaftlichen Zwecken dient oder im öffentlichen Interesse liegt,
- 3. Aufenthalten außerhalb des näheren Bereichs, die überwiegend der Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit dienen, oder
- 4. Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit, wenn die Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Ortsabwesenheit aufgrund der Ausübung einer Erwerbstätigkeit

Für Abwesenheiten außerhalb des näheren Bereichs aufgrund der Ausübung einer Erwerbstätigkeit ist keine Zustimmung des Jobcenters erforderlich.

Ortsabwesenheit ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes

Eine Abwesenheit ohne wichtigen Grund (z.B. Urlaub) ist <u>nur nach vorheriger Beantragung</u> beim Jobcenter und in der Regel für <u>maximal</u> drei Wochen im Kalenderjahr zulässig. Dauert die Abwesenheit über den zugestimmten Zeitraum hinaus an, besteht für diese Zeiten in der Regel kein Anspruch auf Bürgergeld. Die Ortsabwesenheit ist spätestens fünf Werktage vorher zu beantragen.

4. Rechtliche Grundlage:

§ 7 b Sozialgesetzbuch zweites Buch (SGB II) -Erreichbarkeit- (in der Fassung ab 01.07.2023)

(1) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten Leistungen, wenn sie erreichbar sind.

Erreichbar sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte, wenn sie sich im näheren Bereich des zuständigen Jobcenters aufhalten und werktäglich dessen Mitteilungen und Aufforderungen zur Kenntnis nehmen können. Ein Aufenthalt im näheren Bereich liegt vor, wenn es den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten möglich ist, eine Dienststelle des zuständigen Jobcenters, einen möglichen Arbeitgeber oder den Durchführungsort einer Integrationsmaßnahme im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Jobcenters in einer für den Vermittlungsprozess angemessenen Zeitspanne und ohne unzumutbaren oder die Eigenleistungsfähigkeit übersteigenden Aufwand aufzusuchen. Der nähere Bereich schließt auch einen Bereich im grenznahen Ausland ein.

- (2) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die nicht erreichbar sind, erhalten nur dann Leistungen, wenn für den Aufenthalt außerhalb des näheren Bereichs ein wichtiger Grund vorliegt und das Jobcenter dem Aufenthalt außerhalb des näheren Bereichs zugestimmt hat. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei
 - 1. Teilnahme an einer ärztlich verordneten Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation,
 - 2. Teilnahme an einer Veranstaltung, die kirchlichen oder gewerkschaftlichen Zwecken dient oder im öffentlichen Interesse liegt,
 - 3. Aufenthalten außerhalb des näheren Bereichs, die überwiegend der Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit dienen, oder
 - 4. Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit, wenn die Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Für Abwesenheiten außerhalb des näheren Bereichs aufgrund der Ausübung einer Erwerbstätigkeit ist abweichend von Satz 1 keine Zustimmung des Jobcenters erforderlich.

(3) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die ohne wichtigen Grund nicht erreichbar sind, erhalten Leistungen, wenn das Jobcenter dem Aufenthalt außerhalb des näheren Bereichs zugestimmt hat und die Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Die Zustimmung zu Abwesenheiten ohne wichtigen Grund soll in der Regel für insgesamt längstens drei Wochen im Kalenderjahr erteilt werden. Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die weder arbeitslos noch erwerbstätig sind, ist die Zustimmung nach Satz 1 zu erteilen."

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.	
Kenntnisnahme / Erhalt des Merkblattes wird hiermit bestätigt:	
	Out Date ::

Name	Ori, Daium			
	Vorname	Geburts-		der
(in Druckbuchstaben)	(in Druckbuchstaben)	datum	Bedarfsgemeinschaft ab 15 Jahre)	
			l l	